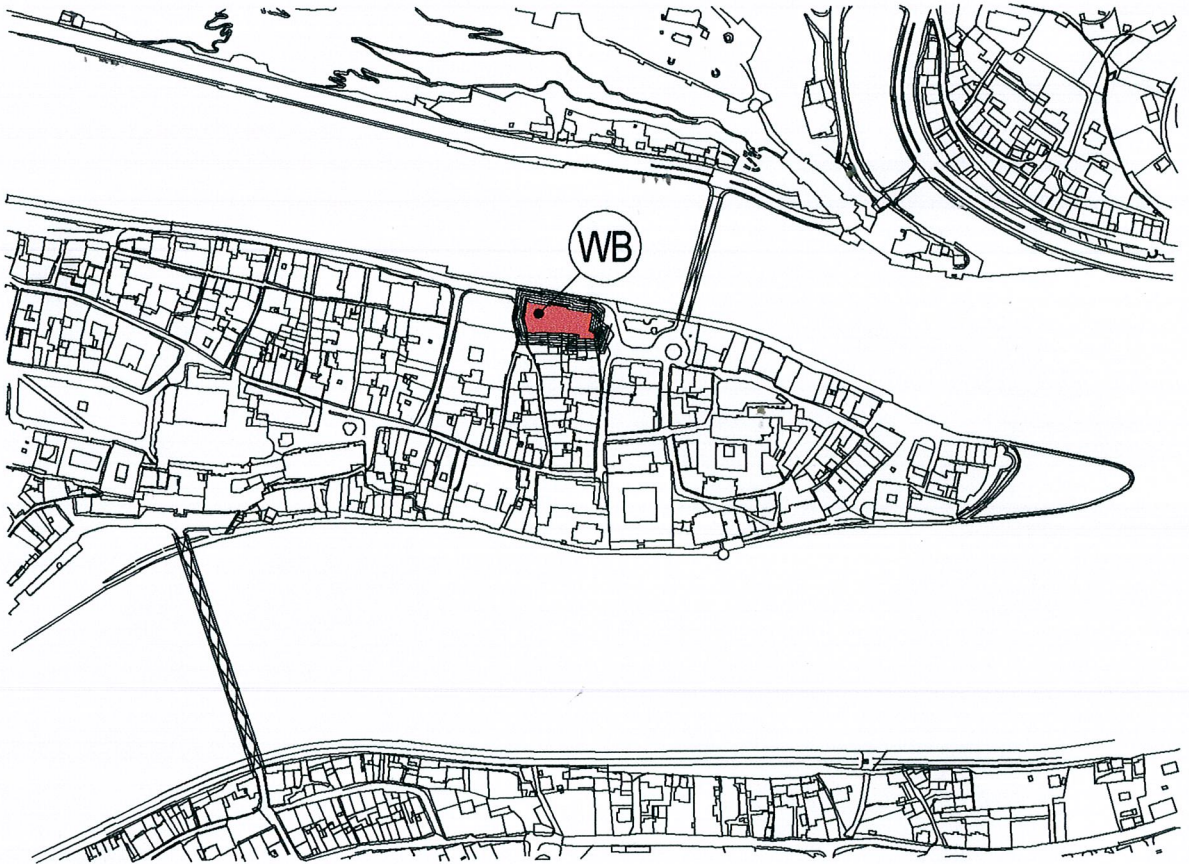




# PASSAU

Leben an drei Flüssen



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MASSTAB

## BEBAUUNGSPLAN

### "ALTSTADT ZWISCHEN DER MILCHGASSE UND DER MICHAELIGASSE - ERWEITERUNG FISCHMARKTGASSE"

### GEMARKUNG PASSAU

| STADTPLANUNG                                                                        |            | STATUS | DATUM      | NAME  |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------|------------|-------|
|  | BEARBEITET |        | 04.04.2007 | WH/JB |
|                                                                                     | GEÄNDERT   |        |            |       |
| M 1:1000                                                                            |            |        |            |       |

# VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 04.04.2007 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 01.06.2007 BIS 02.07.2007 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 10 VOM 23.05.2007 BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 23.07.2007 GEMÄSS § 10 BAUGB I. V. M. ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



PASSAU, **6. AUGUST 2007**  
STADT PASSAU

*Albert Haul*  
OBERBÜRGERMEISTER *vh*

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 24 AM 06.11.2007 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAM- WERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEI DER STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

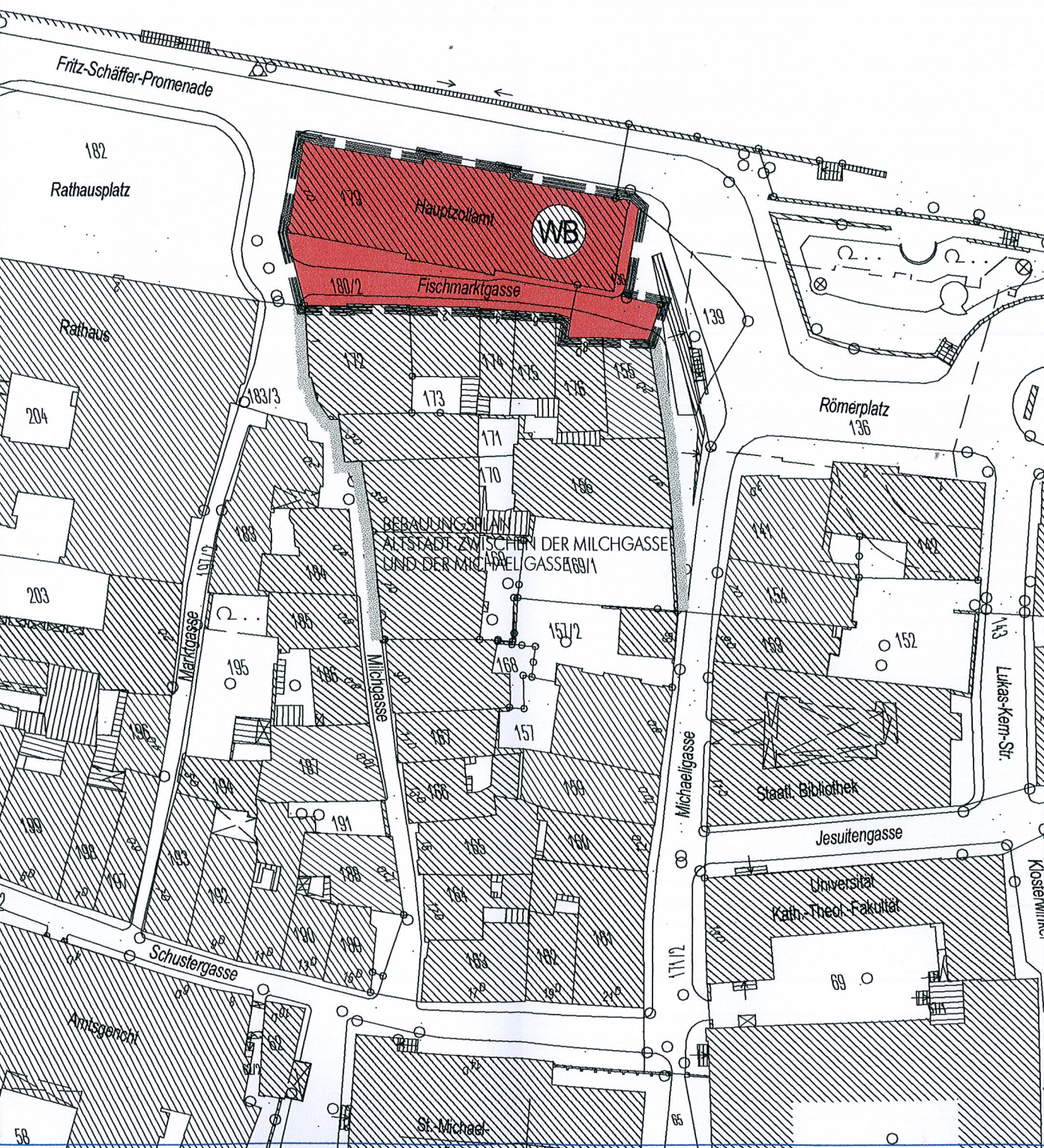


PASSAU, **29. OKTOBER 2007**  
STADT PASSAU

*Albert Haul*  
OBERBÜRGERMEISTER *vh*

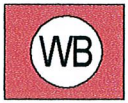


ONAU





# LEGENDE:



BESONDERES WOHNGEBIET (§ 4 A BAUNVO)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES ANGRENZENDEN BEBAUUNGSPLANES "ALTSTADT ZWISCHEN DER MILCHGASSE UND DER MICHAELIGASSE"

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO WERDEN AUS BESONDEREN STÄDTEBAULICHEN GRÜNDEN SPIELHALLEN, BORDELLE UND BORDELLÄHNLICHE BETRIEBE AUSGESCHLOSSEN, UM BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER WOHNNUTZUNGEN SOWIE VON KIRCHEN UND SCHULEN UND DER SICH AUS DER VORHANDENEN NUTZUNG ERGEBENDEN STÄDTEBAULICHEN FUNKTION DES GEBIETES ZU VERHINDERN.

UM DIE VORHANDENE STRUKTUR ZU STÄRKEN UND UM EINER VERDRÄNGUNG DER VORHANDENEN NUTZUNGEN AUS DER ALTSTADT ENTGEGENZUWIRKEN, WERDEN GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES FÜR UNZULÄSSIG ERKLÄRT.

### HOCHWASSERSCHUTZ

WOHNNUTZUNG IST ERST AB DER KOTE 299,20 M Ü. NN ZULÄSSIG.  
VOM HOCHWASSER BEDROHTE GESCHOSSE DÜRFEN NUR EINGESCHRÄNKT GENUTZT WERDEN. VON DER INSTALLATION WERTVOLLER ANLAGEN IST ABZUSEHEN.  
AUF LEICHTE RÄUMBARKEIT DIESER BEREICHE IST ZU ACHTEN.